



Verordnung über die Erhebung von Gebühren für pla- nungs- und baurechtliche Aufgaben

Regionales Bauamt



in Kraft per 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Grundlagen.....	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 3	Geltungsbereich.....	3
Art. 4	Zuständigkeit.....	3
Art. 5	Sicherstellung.....	3
Art. 6	Mahnwesen.....	4
II.	Gebühren im Planungsverfahren	4
Art. 7	Gestaltungsplanverfahren	4
Art. 8	Bebauungsplanverfahren.....	4
Art. 9	Ortsplanungsverfahren	4
III.	Gebühren im Baubewilligungsverfahren	4
Art. 10	Gebühr für Neu-, Um-, An-, Aufbauten und Projektänderungen	4
Art. 11	Stundenansätze.....	5
Art. 12	Gebühren bei Ausnahmewilligungen.....	5
Art. 13	Kosten für Drittstellen.....	5
Art. 14	Vorabklärungen.....	5
Art. 15	Verlängerung / Übertragung Baubewilligung	5
Art. 16	Planänderung	5
Art. 17	Zweckänderung.....	5
Art. 18	Vorzeitiger Baubeginn.....	5
Art. 19	Abweisung eines Baugesuchs	5
Art. 20	Rückzug eines Baugesuches.....	6
Art. 21	Nichteintreten, Vorentscheid, Feststellungsentscheid.....	6
Art. 22	Übrige Aufgaben	6
Art. 23	Diverse Gebühren	6
IV.	Gebühren im Reklambewilligungsverfahren.....	6
Art. 24	Reklambewilligung	6
V.	Übrige Gebühren	7
Art. 25	Gutachten, Amtsberichte und zusätzlicher Planungsaufwand	7
Art. 26	Behördliche Anordnungen, nachträgliche Unterlagen	7
Art. 27	Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv.....	7
VI.	Gebühren in den Vertragsgemeinden	7
Art. 28	Gebühren in der Gemeinde Büron.....	7
Art. 29	Gebühren in der Gemeinde Geuensee	7
Art. 30	Gebühren in der Gemeinde Knutwil	7
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 31	Hängige Verfahren	7
Art. 32	Inkrafttreten.....	8

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form verwendet, die weibliche ist selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Diese Gebührenverordnung für planungs- und baurechtliche Aufgaben wird durch die Vertragsgemeinden des Regionalen Bauamt RBS (nachfolgend RBS genannt) Büron, Geuensee und Knutwil erlassen.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Gebührenordnung für zu planungs- und baurechtliche Aufgaben stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Gemeindevertrag vom 28. Oktober 2015
- Organisationsverordnung vom 1. Januar 2021
- Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (Stand 1. Juli 2014)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (Stand 1. März 2017)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013 (Stand 1. März 2017)
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Büron vom 24. Oktober 2013
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Geuensee vom 28. August 2009
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Knutwil vom 18. September 2006
- Gebührenordnung für zu bewilligende Bauvorhaben in der Gemeinde Knutwil vom 4. Januar 2016
- Gebührenverordnung Gemeindeverwaltung Büron vom 1. Juni 2004

Art. 3 Geltungsbereich

Die Gebührenverordnung regelt die Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben der Vertragsgemeinden Büron, Geuensee und Knutwil sowie die Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben des RBS im Allgemeinen. Der anfallende Aufwand des RBS wird nach Möglichkeit verursachergerecht den Kunden bzw. Gesuchstellern zugeordnet und verrechnet. Die verbleibenden Restkosten werden auf die Vertragsgemeinden verteilt.

Die Gebührenverordnung gilt für die gesamten Gemeindegebiete aller angeschlossenen Vertragsgemeinden und nimmt keinen Bezug auf die Gebühren für Wasser und Abwasser der einzelnen Gemeinden.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch das RBS.

Art. 5 Sicherstellung

Gebühren und übrige Kosten gemäss dieser Verordnung werden mit der Amtshandlung fällig. Sie können sogleich gefordert und geleistet werden.

Wird für Gebühren und übrige Kosten eine Rechnung ausgestellt, tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

Die zahlungspflichtige Person ist nach Ablauf der Zahlungsfrist zu mahnen.

Das RBS kann vom Gebührenpflichtigen die mutmasslich zu leistenden Gebühren und übrigen Kosten mittels eines Kostenvorschusses sicherstellen lassen.

Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Art. 6 Mahnwesen

Das Mahnwesen wird durch die Buchhaltung der Gemeinde Geuensee geführt. Die Mahngebühren betragen Fr. 40.00. Für die erste Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

II. Gebühren im Planungsverfahren

Art. 7 Gestaltungsplanverfahren

Für die Prüfung von Gestaltungsplänen erhebt das RBS eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet. Das RBS kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 8 Bebauungsplanverfahren

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden gemäss § 66 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern durch die Gemeinde oder die Grundeigentümer getragen.

Erwachsen den Grundeigentümern durch den Bebauungsplan erhebliche Vorteile, werden die Kosten für die Vorbereitung, die Ausarbeitung und den Erlass des Bebauungsplanes ganz oder teilweise den Grundeigentümern überbunden.

Die Kosten für den Aufwand des RBS werden nach Zeitaufwand erhoben und in Rechnung gestellt. Alle Drittkosten werden dem Grundeigentümer belastet.

Einigen sich die Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Kosten, werden diese im Perimeterverfahren überbunden. Die Kosten des Perimeterverfahrens werden den betroffenen Grundeigentümern verrechnet.

Art. 9 Ortsplanungsverfahren

Die Kosten für das Ortsplanungsverfahren werden gemäss § 64a Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern durch die Gemeinde oder die interessierten Grundeigentümer getragen.

Dient das Ortsplanungsverfahren der Realisierung eines bestimmten Vorhabens, werden die Kosten ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden.

Die Kosten für den Aufwand des RBS werden nach Zeitaufwand erhoben und in Rechnung gestellt. Im Übrigen werden die entstandenen Kosten, beispielsweise der externen Fachpersonen, weiterverrechnet.

Einigen sich die Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Kosten, werden diese im Perimeterverfahren überbunden.

III. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 10 Gebühr für Neu-, Um-, An-, Aufbauten und Projektänderungen

Für die Entgegennahme, Prüfung, Ausschreibung, Besprechungen, Korrespondenzen, Vorbereitung des Entscheides und die Bearbeitung im Allgemeinen wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 11 Stundenansätze

Die Stundenansätze werden wie folgt festgelegt:

- administrative Arbeiten (Sachbearbeitung): Fr. 100.00
- inhaltliche / baurechtliche Arbeiten (Fachbearbeitung): Fr. 140.00

Art. 12 Gebühren bei Ausnahmegewilligungen

Der zeitliche Aufwand für die Behandlungen von Ausnahmegewilligungsgesuchen im Gemeinderat wird mit einem Stundenansatz von Fr. 140.00 weiterverrechnet (zeitlicher Aufwand multipliziert mit der Anzahl Gemeinderatsmitglieder).

Art. 13 Kosten für Drittstellen

Die Kosten für Drittstellen (externes Ingenieurbüro, Kantonsblatt etc.) werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Art. 14 Vorabklärungen

Für die Entgegennahme, die Prüfung, Besprechungen, Korrespondenzen, Vorbereitung der Beurteilung und die Bearbeitung im Allgemeinen wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Alle Drittkosten werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Art. 15 Verlängerung / Übertragung Baubewilligung

Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt pauschal Fr. 200.00. Die Gebühr wird mit dem Bestätigungsschreiben in Rechnung gestellt.

Art. 16 Planänderung

Für die Prüfung und den Entscheid über Planänderungen wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.00.

Art. 17 Zweckänderung

Für die Prüfung und den Entscheid über eine Zweckänderung wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.00.

Art. 18 Vorzeitiger Baubeginn

Für die Prüfung und den Entscheid über den vorzeitigen Baubeginn wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.00, sofern über das Gesuch ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens entschieden wird.

Art. 19 Abweisung eines Baugesuchs

Für die Prüfung und den Abweisungsentscheid eines Baugesuchs wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.00.

Art. 20 Rückzug eines Baugesuches

Bei Rückzug des Baugesuchs wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben und mit der Erledigterklärung in Rechnung gestellt. Alle Drittkosten werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Art. 21 Nichteintreten, Vorentscheid, Feststellungsentscheid

Für Nichteintreten, sowie Vor- und Feststellungsentscheide wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.00.

Art. 22 Übrige Aufgaben

Die Gebühr für die Erfüllung aller übrigen nicht ausdrücklich aufgeführten baurechtlichen Aufgaben wird unter Vorbehalt besonderer Regelungen nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.00

Art. 23 Diverse Gebühren

a) Porti werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

b) Die Gebühr für die Bestellung und Montage der Hausnummer beträgt pauschal Fr. 50.00.

c) Weitere Gebühren:

Anstössermitteilungen	pro Stück	Fr.	08.00
Öffentlicher Anschlag	pro Stück	Fr.	12.00
Briefe zur Stellungnahme bei Einsprachen	pro Stück	Fr.	08.00
Protokoll Einspracheverhandlung	pro Seite	Fr.	23.00
Baubewilligung	pro Seite	Fr.	23.00
Kopie A4 schwarz/weiss	pro Seite	Fr.	00.50
Kopie A4 farbig	pro Seite	Fr.	00.70
Kopie A3 schwarz/weiss	pro Seite	Fr.	01.00
Kopie A3 farbig	pro Seite	Fr.	01.50

IV. Gebühren im Reklamebewilligungsverfahren

Art. 24 Reklamebewilligung

Für die Prüfung und den Entscheid über eine Reklame wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.00.

Im Weiteren wird auf die Gebühren im Baubewilligungsverfahren verwiesen.

V. Übrige Gebühren

Art. 25 Gutachten, Amtsberichte und zusätzlicher Planungsaufwand

Die Kosten für Gutachten und Amtsberichte sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Werden im Rahmen des Planungsverfahrens Aufgaben übernommen, die einzelnen Grundeigentümern einen erheblichen Vorteil verschaffen, werden diese nach Stundenaufwand verrechnet.

Art. 26 Behördliche Anordnungen, nachträgliche Unterlagen

Für behördliche Anordnungen, wie die Einstellung von Bauarbeiten, nachträgliches Einfordern von Plänen und Gesuchen, die Anordnung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen usw. wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Für die Prüfung nachträglich eingereichter Unterlagen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 27 Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv

Für die Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv zwecks Einsicht oder Erstellung von Fotokopien wird eine Gebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 erhoben.

VI. Gebühren in den Vertragsgemeinden

Art. 28 Gebühren in der Gemeinde Büron

Die Gebühren in der Gemeinde Büron richten sich nach Art. 43 BZR. Die Gebühren werden kostendeckend und nach Aufwand berechnet.

Art. 29 Gebühren in der Gemeinde Geuensee

Die Gebühren in der Gemeinde Geuensee richten sich nach Art. 29 BZR. Die Gebühren werden kostendeckend und nach Aufwand berechnet.

Art. 30 Gebühren in der Gemeinde Knutwil

Die Gebühren in der Gemeinde Knutwil richten sich nach Art. 35 BZR. Die Gebühren werden kostendeckend und nach Aufwand berechnet.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren sind nach der neuen Verordnung zu entscheiden.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung für zu bewilligende Bauvorhaben tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Büron, den Gemeinderat Geuensee und den Gemeinderat Knutwil auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Büron, 15. Jan. 2021

Gemeinderat Büron

Gemeindepräsidentin

Prisca Vogel



Gemeindeschreiber

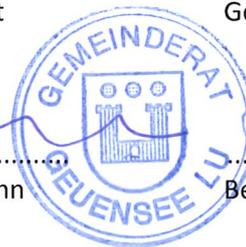
René Kirchhofer

Geuensee, 6.1.2021

Gemeinderat Geuensee

Gemeindepräsident

Hansruedi Estermann



Gemeindeschreiber

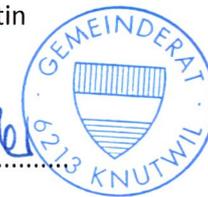
Benedikt Elmiger

Knutwil, 19.1.2021

Gemeinderat Knutwil

Gemeindepräsidentin

Priska Galliker



Gemeindeschreiber

Hanspeter Rinert